

28.1.2009

## Rechte von Lehrkräften/Sozialarbeitskräften bei Abordnungen

Immer wieder greift die Schulaufsicht zu dem für Beschäftigte belastenden Mittel der Abordnung zwischen Schulen.

Wir möchten Sie deshalb mit diesem Info auf Ihre Rechte aufmerksam machen.

1. Vor einer Abordnung muss der/die Beschäftigte gehört werden.
2. Der Personalrat hat leider kein Mitbestimmungsrecht bei Abordnungen innerhalb eines Schuljahres. Wir bieten Ihnen aber gerne unsere Beratung und Unterstützung an.
3. Wenn Sie mit der Abordnung nicht einverstanden sind, empfehlen wir Ihnen eine schriftliche Begründung der Ablehnung. Dabei sollten Sie vor allem persönliche Gründe in den Vordergrund stellen (z.B. gesundheitliche Belastung, Betreuungssituation Kinder bzw. Angehörige).
4. Die Weisung, den Dienst an der anderen Schule aufzunehmen, kann nur die Bezirksregierung erteilen. Das erfolgt in der Regel schriftlich, im Einzelfall auch mündlich. Die Schulleitung und das Schulamt sind dazu nicht berechtigt.
5. Gegen die Abordnung kann nur Klage erhoben werden (Angestellte/Arbeitsgericht – Beamte/Verwaltungsgericht). Ein Widerspruchsverfahren entfällt.

Mit kollegialen Grüßen

*Helga Krüger*

Helga Krüger, Vorsitzende  
[helga.krueger@brd.nrw.de](mailto:helga.krueger@brd.nrw.de)